- 44. 1. Ersorbernisse für den Nachweis der Aktivlegikimation bei der Erbschaftsklage (hereditatis petitio) und bei der gerichtlichen Geltendmachung eines Erbschaftsanspruches.
 - 2. Eibesauschiebung über ben Tob eines Menschen.
- III. Civilsenat. Urt. v. 2. Februar 1883 i. S. Gr. (Kl.) w. B. u. S. (Bekl.) Rep. III. 343/83.
 - I. Landgericht Raffel.
 - II. Oberlandesgericht daselbst.
- I. H. Chr. Gr. hat im Jahre 1862 einen Teil seiner Immobilien an die beiden Beklagten B. und Sch. verkauft und tradiert und ist sodann nach Amerika ausgewandert. Nachdem er im Jahre 1879 für tot erklärt worden war, hat seine Schwester, die jetzige Klägerin, unter der Behauptung, daß sie die einzige Intestaterbin des Gr. sei und daß jener Kausvertrag einen rechtsgültigen Eigentumsübergang nicht habe bewirken können, Klage auf Anerkennung ihres Eigentumes an den fraglichen Immobilien und auf deren Herausgabe erhoben, wogegen die Beklagten neben anderem einwendeten, daß dem Gr. im Jahre 1845 ein ehelicher Sohn geboren worden und daß dieser und nicht die klagende Schwester zur Klage legitimiert sei.

Die Klägerin bestritt die Geburt des Sohnes nicht, behauptete aber, daß derselbe längst vor der Todeserklärung des Gr. verstorben sei und machte außerdem geltend, daß nicht ihr der Beweis dieses Todes obliege, sondern daß die Beklagten zu beweisen haben, daß

der Sohn noch am Leben sei. Eventuell hat die Klägerin über den erfolgten Tod des Sohnes Beweis durch Cideszuschiebung angetreten.

Die beiben Vorinstanzen wiesen die Klage wegen Mangels der Aktivlegitimation ab; das Reichsgericht hat die dagegen gerichtete Revision zurückgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Der Bernfungsrichter geht davon aus, daß zur Succestion in den Nachlaß des I. H. Er. dessen im Jahre 1845 geborener Sohn vor der Klägerin, der Schwester des Erblassers, berufen sei, daß deshalb die Klägerin zur Begründung ihres aus der Erbsolge in diesen Nachlaß abgeleiteten Eigentumsanspruches hätte beweisen müssen, daß das bessere Recht des Sohnes durch Wegfall desselben erloschen sei, daß jedoch die Klägerin mit dem allein zur Hand genommenen Beweisemittel der Sideszuschiedung nicht imstande sei, den behaupteten Tod des Sohnes zu erweisen. In diesen Annahmen des vorigen Richters ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen.

Die Voraussetzungen für den Nachweis der Aktivlegikination eines klagenden Erben sind verschieden, je nachdem die Erbschaftsklage (hereditatis petitio) angestellt oder ein in der Person des Erblassers entstandener Anspruch gegen die Schuldner desselben geltend gemacht wird. Im ersteren Falle ist Zweck der Alage, in den Besitz eines Nachlasses zu kommen, welcher dem Erben widerrechtlich vorenthalten wird. Hier gehört zum Nachweise der Legitimation des Klägers, daß er ein bessers Recht auf den Nachlaß habe, als der bloße Besitzer desselben und diesem Nachweise kann, soweit es sich um die Intestaterbsolge handelt, auch schon dadurch genügt werden, daß der Kläger seine Verwandtschaft mit dem Erblasser in einem die Erbsolge ermöglichenden Grade erhärtet.

Liegt dagegen ein einzelner, aus dem Rechte des Erblassers abgesleiteter, dinglicher oder persönlicher Anspruch im Streit, so hat der klagende Erbe nachzuweisen, nicht bloß daß der Anspruch in der Person des Erblassers entstanden, sondern auch, daß er durch Erbsolge auf den Kläger übergegangen ist. Diesem letzteren Beweissatze ist damit nicht genügt, daß der Kläger zum Erblasser in einem zur Erbsolge überhaupt berechtigenden Verwandtschaftsgrade gestanden hat. Damit wird nur die rechtliche Möglichkeit der Erbsolge, ein erbrechtlicher Titel erwiesen, nicht aber, worauf es hier ankommt, daß Kläger wirklicher

Erbe geworden, und als solcher den streitigen Anspruch erworden hat. Um seine diesfällige Beweispflicht zu ersüllen, ist ersorderlich, daß der Kläger neben dem, daß er seinen Willen, die Erbschaft anzutreten, kundgiebt, auch noch darthue, daß er der nächste und alleinige Intestaterbe sei, bezw. daß andere, sein Intestaterbrecht ausschließende Berwandte nicht vorhanden seien. Erst wenn dies sesstschließende Berwandte Schuldner gegenüber als der Rechtsnachsolger des Erblassers und damit als der Gläubiger, welchem der Schuldner die streitige Leistung schuldet und welchem er mit der Wirkung der Liberation diese Leistung auch zu machen in der Lage ist.

Im vorliegenden Falle ist die Klägerin eine Schwester des Erblassers. Noch näher verwandt ist aber dessen im Jahre 1845 geborener Sohn. Die Klägerin ist deshalb zur Geltendmachung des gegen die Beklagten gerichteten Eigentumsanspruches nur in dem Falle legitimiert, wenn der, ihre Erbsolge ausschließende, nähere Verwandte durch Tod hinweggefallen ist. Diesen Tod nachzuweisen, ist Sache der Klägerin; sie vermag aber, wie der vorige Richter mit Recht angenommen hat, durch das Beweismittel der Sideszuschiebung ihrer Beweispslicht nicht zu genügen.

Unrichtia ift zwar die Bemerkung im Urteile des Berufungsgerichtes, daß die Eideszuschiebung überhaupt kein zulässiges Beweismittel sei, um den Tod eines Menschen nachzuweisen. Der Tod ist eine That= fache, und wenn diese Thatsache Gegenstand der Wahrnehmung des Prozefgegners geworden ist, so ift nicht abzusehen, weshalb sie nicht gemäß &. 410 C.B.D. zum Gegenftande einer Gibeszuschiebung follte gemacht werden können. Immerhin ist jedoch dabei vorauszuseten, daß es sich nicht um eine gänzlich fremde, sondern um eine solche Thatsache handelt, welche der Delat wahrgenommen hat, bezw. hätte wahrnehmen In letterer Richtung fehlt es aber vorliegend nicht blok an einer ausbrücklichen Behauptung, sondern, da es fich um den angeblichen Tod des Sohnes eines längst ausgewanderten und bereits für verschollen erklärten Vaters handelt, auch an jedem sonstigen Anhalt, sodaß nach den Umftanden des Falles den Beklagten nicht zugemutet werden könnte, die Unwahrheit der streitigen Thatsache zu beschwören, während gleichzeitig keine rechtliche Veranlassung vorliegt, benselben den Überzeugungseid aufzuerlegen."